

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 31. Oktober 1997

Teil II

321. Verordnung: Fahrprüfungsverordnung – FSG-PV
[CELEX-Nr.: 391L0439, 396L0047, 397L0026]

321. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Fahrprüfung (Fahrprüfungsverordnung – FSG-PV)

Auf Grund der §§ 10, 11 und 12 des Führerscheingesetzes, BGBl. I Nr. 120/1997, wird verordnet:

1. Abschnitt

Fahrprüfung

Allgemeine Bestimmungen über die theoretische Fahrprüfung

§ 1. (1) Bei der theoretischen Fahrprüfung müssen ausreichende Kenntnisse und ausreichendes Verständnis aus folgenden Sachgebieten nachgewiesen werden:

1. die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgeblichen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen und Verkehrsvorschriften und
2. das für das sichere Lenken von Kraftfahrzeugen maßgebende Verhalten unter Berücksichtigung der technischen Umstände und Gefahren, insbesondere im Hinblick auf Bremswege, Fahrbahnbeschaffenheit, Reaktionsvermögen, Sicherheitsabstand, Sichtverhältnisse und Fahrzeugeigenschaften einschließlich Ladung.

(2) Die theoretische Fahrprüfung ist computerunterstützt im multiple-choice-Verfahren abzunehmen, wobei die Fragen auf die Eigenart der angestrebten Fahrzeugklasse abzustimmen sind. Die Fragen sind anhand der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr auf Compact-Disc herausgegebenen Prüfungsunterlagen für jeden Kandidaten nach dem Zufallsprinzip zusammenzustellen.

(3) Die Prüfung hat aus einem Teil mit allgemeinen Fragen und einem Teil mit klassenspezifischen Fragen jeweils für die angestrebten Klassen zu bestehen. Der allgemeine Teil hat sich aus 15 nach Sachgebieten zusammengestellten Fragen (Hauptfragen), bei denen auch noch vertiefte Kenntnisse abgefragt werden können (Zusatzfragen), fünf Verkehrszeichen und drei Vorrangbeispielen zusammenzusetzen.

Beurteilung der theoretischen Fahrprüfung

§ 2. (1) Eine Frage gilt nur dann als richtig beantwortet, wenn, im Falle daß es auch mehrere richtige Antworten gibt, alle erkannt und markiert worden sind; wird auch nur eine unrichtige Antwort markiert, so gilt die Frage als falsch beantwortet. Die Auswertung der Prüfung erfolgt in Punkten. Wird eine Hauptfrage richtig und die Zusatzfrage falsch beantwortet, so sind die Punkte für die Hauptfrage anzurechnen.

(2) Alle richtigen Antworten aus den Teilbereichen „Allgemeine Fragen mit Verkehrszeichen und Vorrang“ sowie „Klassenspezifische Fragen“ sind getrennt auszuwerten. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn für den „Allgemeinen Fragenblock“ mindestens 80 Prozent und für die „Klassenspezifischen Fragen“ mindestens 60 Prozent der höchstmöglichen Punkteanzahl erreicht wurden; insgesamt müssen aber jedenfalls 80 Prozent der höchstmöglichen Punkteanzahl erreicht werden. Wurde die erforderliche Punkteanzahl auch nur in einem Teilbereich nicht erreicht, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden und muß zur Gänze wiederholt werden.

Abhaltung der theoretischen Fahrprüfung

§ 3. (1) Die computerunterstützte theoretische Prüfung ist in gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, ermächtigt

Prüfungsstellen abzuhalten. Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat die amtlich zugelassenen elektronischen Datenträger für die Prüfung beizustellen.

- (2) Als Prüfungsstellen sind Fahrschulen zu ermächtigen, die über Räumlichkeiten verfügen, die
 1. Computerplätze mit zumindest 15-Zoll-Bildschirmen für mindestens sechs Personen bieten,
 2. einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Prüfungsablauf gewährleisten und
 3. mit wenigstens einem Drucker ausgestattet sind, um die Prüfungsergebnisse auszudrucken.

(3) Im Bereich des Bundeslandes Wien kann ohne Ermächtigung zusätzlich eine Prüfungsstelle mit höchstens 15 Computerplätzen von der Bundespolizeidirektion Wien eingerichtet werden.

(4) Eine gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a FSG ermächtigte Prüfungsstelle ist verpflichtet, jeden von der Behörde zugewiesenen Prüfungskandidaten anzunehmen, unabhängig davon, in welcher Fahrschule dieser die Ausbildung absolviert hat. Diesem Kandidaten ist überdies rechtzeitig Gelegenheit zu geben, auf den Übungsgeräten der Fahrschule den Prüfungsablauf zu üben.

(5) Für die theoretische Fahrprüfung hat der Landeshauptmann eine geeignete Aufsichtsperson aus dem Personalstand einer Gebietskörperschaft zu bestellen oder durch die Behörde bestellen zu lassen. Die Aufsichtsperson hat bei jedem Kandidaten die Identität festzustellen, bevor das Prüfprogramm beginnt. Nach Beendigung der Prüfung hat die Aufsichtsperson die Prüfungsergebnisse der Kandidaten einzusammeln, die Prüfsummen darauf zu überprüfen, den Ergebnisausdruck zu unterschreiben und den Kandidaten das Ergebnis bekanntzugeben. Ist die Prüfsumme auf einem Ergebnisausdruck eines Kandidaten falsch, so ist diesem die Prüfung nicht anzurechnen. Die Prüfungsergebnisse und der dazugehörige Datenträger sind der Behörde zu übermitteln, die die Ergebnisse im Akt festzuhalten hat.

(6) Die Behörde hat einer Person mit Verständnis- oder Leseschwierigkeiten auf deren Antrag die mündliche Ablegung der Prüfung zu bewilligen, wenn der Antragsteller durch ein psychologisches Gutachten nachweist, daß er nicht lesen oder gelesene Texte nicht verstehen kann. Der Landeshauptmann hat hierbei einen Fahrprüfer beizustellen, der mit dem Kandidaten die für die Prüfung vorgegebenen Fragen am Bildschirm mündlich durchgeht und erforderlichenfalls die Eingaben für den Kandidaten vornimmt. Die Prüfungszeit ist für diese Form der Prüfung entsprechend zu verlängern. Der Kandidat hat die zusätzlichen Kosten dieses Fahrprüfers gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 zu ersetzen. Durch dieses Prüfungsgespräch dürfen andere Kandidaten nicht bei ihrer Prüfung gestört werden.

Allgemeine Prüfungsinhalte

§ 4. Die theoretische Fahrprüfung muß jedenfalls Fragen aus folgenden Themenbereichen enthalten:

1. Verkehrszeichen
2. Vorrangbeispiele
3. Partnerkunde
4. Fahrtauglichkeit
5. Allgemeine Fahrordnung
6. Verhalten im Ortsgebiet und auf Freilandstraßen
7. Gefahren, Fahrtechnik, Verhalten nach Verkehrsunfällen
8. Fahrzeugtechnik
9. Fahrgeschwindigkeit
10. Überholen
11. Bewegen im Verkehr
12. Lenkerpflichten, ruhender Verkehr, Dokumente
13. Anhänger, Abschleppen, Eisenbahnkreuzungen
14. Kreuzungen

Inhalte der klassenspezifischen Fragen

§ 5. Hinsichtlich der angestrebten Fahrzeugklassen haben sich die Fragen zusätzlich auf folgende Themenbereiche zu erstrecken:

1. die für die betreffende Fahrzeugklasse maßgeblichen Verkehrsvorschriften und Pflichten des Lenkers
2. das Verhalten, wie insbesondere:
 - Partnerkunde
 - Fahrstreifenwahl
3. das ausreichende Verständnis für die Fahrzeugtechnik, wie insbesondere:
 - Funktion
 - Fehlererkennung und Fehlerbegrenzung
 - einfache Wartung zur Funktionstüchtigkeit

- jeweils für Motor, Kraftübertragung, elektrische Anlagen, Rahmen, Aufbauten, Fahrwerk, Verbindungseinrichtungen und Bremsen für Zugfahrzeug und Anhänger
4. die Fahrphysik und die Ladung, wie insbesondere die Ladetechnik und die Ladungssicherung hinsichtlich verschiedener Fahrzeugarten
 5. das umweltbewußte und wirtschaftliche Fahren unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit
 6. die Routenwahl und das Lesen von Straßenkarten.

Praktische Fahrprüfung

§ 6. (1) Bei der praktischen Fahrprüfung ist festzustellen, ob der Kandidat imstande ist,

1. auch praktisch nachzuprüfen, ob das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entspricht; bei Bewerbern um eine Lenkberechtigung für die Klassen B+E, C+E, D+E und F sowie die Unterklasse C1+E muß sich die Überprüfung auch auf den mit dem Fahrzeug zu ziehenden Anhänger erstrecken. Diese Überprüfung hat sich insbesondere auf die Lenkvorrichtung, die Kupplung, die Bremsanlagen, die Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler, die Reifen und die dem Betrieb des Fahrzeuges dienenden Kontrolleinrichtungen zu erstrecken;
2. die für das Lenken des Fahrzeuges richtige Sitzstellung einzunehmen, den Motor in Gang zu setzen und die Lenkvorrichtung, die Bremsanlagen und die übrigen in Betracht kommenden Vorrichtungen richtig und sicher zu betätigen;
3. eine gegebene Fahrtrichtung einzuhalten, auftauchenden Hindernissen auszuweichen, das Fahrzeug richtig einzuordnen, richtig zu überholen, mit der Betriebsbremsanlage des Fahrzeuges schnell anzuhalten, auf Steigungen und Gefällen anzufahren, rückwärts zu fahren und zu wenden sowie in Parklücken einzufahren und
4. sich den Verkehrsvorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechend zu verhalten.

(2) Fahrübungen gemäß § 11 Abs. 4 Z 2 FSG können auch auf einem geeigneten Übungsplatz durchgeführt werden. Die Prüfungsfahrt ist unter den am Prüfungsort und in seiner näheren Umgebung zur Verfügung stehenden Straßenverkehrsverhältnissen, wenn möglich auch auf Freilandstraßen oder auf Autobahnen, vorzunehmen. Bei der Prüfungsfahrt muß zumindest ein Fahrprüfer in dem Kraftwagen Platz nehmen. Wird die Prüfungsfahrt mit einer Zugmaschine, einem Kraftrad oder einem Kraftfahrzeug ohne geeigneten Sitz für zu befördernde Personen durchgeführt, so darf der Kandidat auch von einem anderen Fahrzeug aus oder sonst in geeigneter Weise überwacht werden. Der während der Prüfungsfahrt neben dem Kandidaten Sitzende muß die Lenkberechtigung für die Klasse, für die der Kandidat die Lenkberechtigung beantragt hat, besitzen.

(3) Der Fahrprüfer hat dem Kandidaten während der Prüfungsfahrt die zu fahrende Strecke jeweils rechtzeitig anzugeben. Er hat sein Augenmerk besonders darauf zu richten, ob der Kandidat die Betätigungsvorrichtungen richtig handhabt und eine entsprechende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung und ausreichendes Verständnis für Partner im Verkehr zeigt sowie Verständnis für die verschiedenen Verkehrslagen besitzt. Hierbei ist insbesondere festzustellen, ob der Kandidat die im § 4 angeführten Vorschriften beim Lenken des Kraftfahrzeuges einzuhalten vermag. Die Weisungen des Fahrprüfers sind so deutlich zu erteilen, daß Mißverständnisse oder Verwechslungen nicht zu erwarten sind. Er darf nur Weisungen erteilen, durch deren Befolgung bei richtigem Verhalten des Kandidaten und anderer Straßenbenützer voraussichtlich eine Gefährdung der Verkehrssicherheit nicht eintreten kann. Die Befolgung eines Auftrages zu einem verbotenen Verhalten darf nicht zu Ungunsten des Kandidaten gewertet werden.

(4) Im Zuge der praktischen Prüfung hat der Prüfer bei Zweifeln an einer ausreichenden Verkehrssinnbildung des Kandidaten auch konkret während der Prüfungsfahrt unmittelbar vorher erlebte Situationen aus dem Bereich Gefahrenlehre mit dem Kandidaten zu besprechen und die richtigen Verhaltensketten zu hinterfragen. Für dieses Gespräch ist an geeigneter Stelle zu halten. Die Unterbrechung der Prüfungsfahrt darf höchstens fünf Minuten betragen und ist nicht auf die vorgeschriebene Fahrdauer der Prüfungsfahrt anzurechnen.

(5) Während der Fahrübungen und der Prüfungsfahrt hat der Fahrprüfer seine Eindrücke vom Verhalten des Kandidaten nachvollziehbar festzuhalten; im Falle des Nichtbestehens der praktischen Prüfung sind dem Kandidaten die Gründe für sein Nichtbestehen zu erläutern und ihm ein Durchschlag des Prüfungsprotokolls gemäß der **Anlage** auszuhändigen.

(6) Die praktische Fahrprüfung darf vorzeitig abgebrochen werden:

1. wenn der Kandidat durch seine Verhaltensweise (Verletzung von grundlegenden Verkehrsregeln) andere Verkehrsteilnehmer auf schwere Weise gefährdet hat oder eine solche Situation nur durch das Eingreifen des neben dem Kandidaten Sitzenden verhindert werden konnte;
2. wenn sich die Gefährdung konkret ausgewirkt hat (Zusammenstoß);
3. wenn berechtigte Zweifel an der gesundheitlichen Eignung bestehen;
4. wenn der Kandidat es verlangt.

(7) Die praktische Fahrprüfung ist abzubrechen, wenn dem Kandidaten nicht zugemutet werden kann, die Fahrt wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses, wie etwa unverschuldeter Unfall, Witterungseinflüsse, Fahrzeugdefekt u. dgl., fortzusetzen. In diesem Fall kann der Kandidat bei der folgenden praktischen Prüfung verlangen, nur das Fahren im Verkehr zu wiederholen und die Ergebnisse der abgebrochenen Prüfung in den anderen Punkten angerechnet zu bekommen.

(8) An der Prüfungsfahrt hat eine Lehrperson der Fahrschule, an der der Kandidat ausgebildet worden ist, teilzunehmen. Bei Kandidaten, die gemäß §§ 122 bis 122b KFG 1967 oder § 19 FSG ausgebildet wurden, haben der Ausbildner oder ein Begleiter teilzunehmen.

Prüfungsfahrzeuge

§ 7. (1) Fahrzeuge, auf denen die Fahrprüfung abgelegt wird, müssen den nachstehenden Mindestanforderungen genügen:

1. Klasse A:
 - 1.1. Vorstufe A: Krafträder ohne Beiwagen mit
 - a) einem Hubraum von mehr als 120 ccm,
 - b) einer Motorleistung zwischen 15 und 25 kW,
 - c) einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 100 km/h und
 - d) einem mechanisch schaltbaren Getriebe ohne automatische Kupplung;
 - 1.2. direkter Zugang: Krafträder ohne Beiwagen mit
 - a) einer Motorleistung von mindestens 35 kW,
 - b) einem mit dem Fuß schaltbaren Getriebe und
 - c) einem Hubraum von mindestens 525 ccm;
 - 1.3. bei Motorrädern mit Beiwagen muß der Beiwagen mit Vorrichtungen ausgerüstet sein, mit denen der im Beiwagen Sitzende die Kupplung und die auf das Hinterrad wirkende Bremse betätigen kann.
2. Klasse B: vierrädrige Fahrzeuge der Klasse B, mit einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 100 km/h;
 - 2.1. Klasse B+E: Fahrzeugkombinationen, bestehend aus
 - a) einem Prüfungsfahrzeug der Klasse B gemäß Z 2 und
 - b) einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 1 500 kg, der nicht vom Berechtigungsumfang des Prüfungsfahrzeuges der Klasse B umfaßt ist.
3. Klasse C: Fahrzeuge der Klasse C mit
 - a) einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 10 000 kg,
 - b) einer Länge von mindestens 7 m,
 - c) einer Breite von mindestens 2,4 m,
 - d) einem Radstand von mindestens 3,5 m,
 - e) einem mehrstufigen Gruppengetriebe,
 - f) mindestens zwei Plätzen für zu befördernde Personen und
 - g) einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h;
- 3.1. Klasse C+E: entweder Sattelkraftfahrzeuge oder Kombinationen aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse C gemäß Z 3 und einem Anhänger mit einer Länge von mindestens 4 m, die
 - a) eine zulässige Gesamtmasse von mindestens 18 000 kg haben,
 - b) eine Länge von mindestens 12 m aufweisen und
 - c) deren Bauartgeschwindigkeit mindestens 80 km/h beträgt;
- 3.2. Unterklasse C1: Fahrzeuge der Unterklasse C1 mit
 - a) einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 4 000 kg,
 - b) einer Länge von mindestens 5 m,
 - c) einer Breite von mindestens 2,3 m und
 - d) einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h;
- 3.3. Unterklasse C1+E: Kombinationen aus einem Prüfungsfahrzeug der Unterklasse C1 gemäß Z 3.2. und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 2 000 kg und
 - a) einer Länge von mindestens 8 m sowie

b) einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h.

4. Klasse D: Fahrzeuge der Klasse D mit einer Länge von mindestens 9 m und einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h;
- 4.1. Klasse D+E: Kombinationen aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D gemäß Z 4 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 1 250 kg und einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h.

(2) Praktische Prüfungen für die Klasse F sind sowohl auf Zugmaschinen allein als auch mit zugelassenem Anhängewagen abzunehmen, dessen Eigenmasse mindestens 1 000 kg beträgt und der eine Bremsanlage gemäß § 6 Abs. 10 erster Satz KFG 1967 aufweist; die Zugmaschinen müssen nicht mit Rückfahrscheinwerfern ausgerüstet sein.

(3) Die praktische Prüfung für die Klasse G ist auf dem Fahrzeug dieser Klasse, das der Kandidat nach Erwerb der Lenkberechtigung voraussichtlich häufig lenken wird, oder auf einem gleichartigen Fahrzeug abzunehmen.

2. Abschnitt

Fahrprüfer

Bestellung

§ 8. (1) Der Landeshauptmann hat auf Antrag zur Begutachtung der fachlichen Befähigung von Personen, Kraftfahrzeuge zu lenken, Fahrprüfer (Sachverständige) zu bestellen.

(2) Fahrprüfer dürfen praktische Fahrprüfungen nur für jene Fahrzeugklassen abnehmen, für die sie selbst eine gültige Lenkberechtigung besitzen, wobei eine Lenkberechtigung für die Klasse C auch zur Abnahme von Prüfungen für die Klasse D berechtigt. Für die Abnahme der praktischen Fahrprüfung für die Klasse F genügt eine Lenkberechtigung für die Klasse B. Im Bestellungsdekret ist festzuhalten, für welche Klassen der Fahrprüfer die Fahrprüfung abnehmen darf.

(3) Abs. 2 erster Satz gilt jedoch nicht für Fahrprüfer der Klassen C und D, die

1. bereits gemäß § 126 KFG 1967 als Sachverständige für diese Klassen bestellt sind oder
2. eine Lenkberechtigung für die Klassen C, C+E, D oder D+E durchgehend über einen Zeitraum von mehr als 15 Jahren besessen haben und praktische Fahrprüfungen für die Fahrzeugklassen C, C+E, D oder D+E über mehr als einen Beststellungszeitraum abgenommen haben.

Voraussetzungen für die Bestellung zum Fahrprüfer

§ 9. (1) Zum Fahrprüfer darf nur bestellt werden,

1. wer das 27. Lebensjahr vollendet hat,
2. ein in Österreich gültiges Reifeprüfungszeugnis oder ein gleichwertiges Reifeprüfungszeugnis aus dem EWR besitzt,
3. seit mindestens fünf Jahren die Lenkberechtigung für die Klasse B besitzt, sowie seit mindestens drei Jahren zusätzlich die Lenkberechtigung für die Klasse, für die er die Fahrprüfung abnehmen will,
4. während mindestens drei Jahren nachweislich ein Kraftfahrzeug gelenkt hat,
5. innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bestellung nicht wegen eines schweren Verkehrsdeliktes gemäß § 7 FSG bestraft wurde und
6. dessen besondere Eignung gemäß § 10 vom Landeshauptmann in geeigneter Weise festgestellt wurde.

(2) Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Fahrprüfer liegen jedenfalls bei jenen Personen vor, die

1. bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gemäß § 126 KFG 1967 zum Sachverständigen bestellt waren oder
2. seit mindestens fünf Jahren Besitzer einer Fahrschullehrerberechtigung sind und während dieses Zeitraums zumindest als Fahrlehrer tätig gewesen sind oder
3. Besitzer einer Fahrschullehrerberechtigung sind, obwohl sie die Anforderung des Abs. 1 Z 2 nicht erfüllen, wenn sie mindestens insgesamt zehn Jahre als Fahrlehrer oder mindestens insgesamt fünf Jahre als Fahrschullehrer tätig waren.

(3) Bedienstete aus dem Personalstand einer Gebietskörperschaft dürfen vom Landeshauptmann überdies nur dann zum Fahrprüfer bestellt werden, wenn die Zustimmung der Dienstbehörde zu seiner Heranziehung als Sachverständiger, auch hinsichtlich des Ausmaßes und der Zeiten, vorliegt. Durch

diese Zustimmung werden die Verpflichtungen des Bediensteten gegenüber seiner Dienstbehörde nicht berührt.

(4) Besitzer einer Fahrschullehrerberechtigung dürfen nur dann zum Fahrprüfer bestellt werden, wenn und solange sie von ihrer Fahrschullehrerberechtigung keinen Gebrauch machen. Sollte während des Beststellungszeitraumes als Fahrprüfer der Sachverständige wieder aktiv als Fahrschullehrer oder Fahrlehrer tätig werden, so hat er dies unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen und ist seiner Funktion als Sachverständiger zu entheben.

Besondere Eignung

§ 10. (1) Die Fahrprüfer müssen für die Begutachtung der fachlichen Befähigung von Personen, Kraftfahrzeuge zu lenken, besonders geeignet sein. Sie müssen zumindest während drei Jahren im Verkehrsbereich tätig gewesen sein, in der Verkehrssinnbildung und in der Prüfungspsychologie geschult und fähig sein,

1. ein fachlich fundiertes Gutachten darüber abzugeben, ob der Prüfungswerber im Rahmen der praktischen Prüfung
 - a) vor Antritt der Fahrt die erforderliche Fahrzeugkontrolle sachgemäß vornimmt,
 - b) die vorgeschriebenen Fahrübungen beherrscht und
 - c) während der Prüfungsfahrt die Betätigungsvorrichtung richtig handhabt, die erforderliche Ruhe, Geistesgegenwart und Selbständigkeit sowie Verständnis für die verschiedenen Verkehrslagen besitzt und die Verkehrsvorschriften beim Lenken des Kraftfahrzeuges einzuhalten vermag und
2. ein fachlich fundiertes Prüfungsgespräch anhand der für die Prüfung vorgegebenen Fragen mit jenen Kandidaten zu führen, denen die mündliche Ablegung der Prüfung bewilligt wurde.

(2) Der Landeshauptmann hat für eine zumindest alle vier Jahre stattfindende fachliche Fortbildung der von ihm bestellten Fahrprüfer zu sorgen. Zur Qualitätssicherung hat er Richtlinien über die Aus- und Weiterbildung der Fahrprüfer zu erlassen, die vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zu genehmigen sind.

Fahrprüferliste und Einteilung zur Prüfung

§ 11. (1) Die bestellten Fahrprüfer sind vom Landeshauptmann in eine Fahrprüferliste einzutragen. Die Fahrprüferliste ist vom Landeshauptmann oder von einer anderen von ihm bestimmten Stelle zu führen und ist bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses zur Einsicht vorzulegen. Die Eintragung eines Fahrprüfers in die Fahrprüferliste eines anderen Bundeslandes ist nur zulässig, wenn der Landeshauptmann, der den Fahrprüfer bestellt hat, der Eintragung zustimmt.

(2) Die Fahrprüfer sind vom Landeshauptmann oder von einer von ihm bestimmten Stelle über Anforderung der Behörden für die Fahrprüfungen einzuteilen. Fahrprüfer dürfen nicht zu einer Fahrprüfung herangezogen werden, wenn Gründe für eine Befangenheit im Sinne des § 7 Abs. 1 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idF BGBl. Nr. 471/1995 bekannt sind.

Pflichten der Fahrprüfer

§ 12. (1) Fahrprüfer sind verpflichtet, die von ihnen verlangten Gutachten zu dem vom Landeshauptmann bestimmten Zeitpunkt zu erstatten. Ein Fahrprüfer darf die Einteilung zu einer Fahrprüfung nur ablehnen, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen; er ist verpflichtet, die Prüfung von Kandidaten abzulehnen, bei denen für ihn eine Befangenheit im Sinne des § 7 Abs. 1 AVG vorliegt.

(2) Fahrprüfer sind bei der zur Erstattung des Gutachtens vorzunehmenden Prüfung bezüglich der dabei anzuwendenden Hilfsmittel und Methoden, insbesondere hinsichtlich von Verzeichnissen der zu erhebenden Umstände und zu stellenden Fragen, sowie hinsichtlich des Inhaltes und des Umfangs der Prüfung an die Weisungen des Landeshauptmannes gebunden, von dem sie bestellt wurden.

(3) Fahrprüfer müssen sich laufend über die prüfungsrelevanten Änderungen der straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen informieren und die technische Entwicklung auf dem Kraftfahrzeugsektor, soweit sie für die Prüfung maßgebend ist, verfolgen. Sie haben die vom Landeshauptmann vorgeschriebenen Fortbildungskurse in den vom Landeshauptmann festgelegten Zeitabständen zu besuchen, andernfalls ihre Bestellung zu widerrufen ist.

Widerruf der Bestellung

§ 13. (1) Der Fahrprüfer ist vom Landeshauptmann seiner Funktion als Sachverständiger zu entheben, wenn ihm die Lenkberechtigung entzogen wurde. Die Entziehung der Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung ist dann kein Grund für den Widerruf der Bestellung, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Z 2 vorliegen.

(2) Bei Verdacht auf schwere Unzulänglichkeiten bei der Abnahme einer praktischen Fahrprüfung durch einen Fahrprüfer oder wenn seine Prüfungsprotokolle mangelhaft begründet sind, ist der Fahrprüfer vom Landeshauptmann auf seine Eignung zu überprüfen und allenfalls seiner Funktion zu entheben.

3. Abschnitt

Zulassung zur Fahrprüfung und Gebühren

Zulassung zur praktischen Fahrprüfung

§ 14. (1) Bei Antritt zur Fahrprüfung hat ein Kandidat nachzuweisen:

1. seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis und
2. daß er die Prüfungsgebühr gemäß § 15 Abs. 1 bei der Anmeldung zur Prüfung beim Landeshauptmann entrichtet hat.

(2) Zur praktischen Fahrprüfung für die Klassen B+E, C+E, D+E oder für die Unterklasse C1+E ist nur zuzulassen, wer die praktische Fahrprüfung für die Klasse oder Unterklasse des Zugfahrzeuges bestanden hat.

(3) Sagt der Prüfungswerber sein Antreten zur Fahrprüfung nicht spätestens 24 Stunden vor dem angesetzten Prüfungstermin ab, so werden 50 vH der eingezahlten Prüfungsgebühr einbehalten, die restlichen 50 vH werden auf die Prüfungsgebühr für eine spätere Prüfung angerechnet.

Prüfungsgebühr

§ 15. (1) Die Prüfungsgebühr beträgt

1. für die praktische Fahrprüfung für die Klassen A, B, B+E, F und G je Klasse 450 S
2. für die praktische Fahrprüfung für die Klassen C (C1), D, C+E, C1+E und D+E je Klasse oder Unterklasse 700 S

(2) Für die Gutachtertätigkeit gebührt dem Fahrprüfer eine Vergütung für die Zeitversäumnis, die Mühewaltung und den Aufwand. Die Vergütung für Mühewaltung beträgt bei

1. Fahrprüfern, die dem Personalstand einer Gebietskörperschaft angehören, nicht im Ruhestand sind und die Fahrprüfungen während ihrer regelmäßigen Wochendienstzeit abnehmen, 25 vH der in Abs. 1 genannten Beträge. Der Gesamtbetrag für ihre Gutachtertätigkeit darf jährlich 80 000 S nicht überschreiten;
2. Fahrprüfern, die nicht dem Personalstand einer Gebietskörperschaft angehören oder zwar diesem angehören, aber die Fahrprüfungen in ihrer Freizeit abnehmen, 90 vH der im Abs. 1 genannten Beträge. Ihnen gebührt hingegen keine Vergütung für Zeitversäumnis. Die restlichen 10 vH gebühren der Behörde, die das Verfahren in erster Instanz durchführt.

(3) Die Vergütung gemäß Abs. 2 ist vom Landeshauptmann zu leisten; im Fall des Abs. 2 Z 1 sind überdies 65 vH der in Abs. 1 Z 1 genannten Beträge an die Gebietskörperschaft zu leisten, der der Fahrprüfer angehört.

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Mündliche theoretische Fahrprüfung

§ 16. (1) Bis zum Inkrafttreten der §§ 1 bis 3 ist die theoretische Fahrprüfung mündlich abzunehmen. Bis drei Monate nach Inkrafttreten der §§ 1 bis 3 können Bewerber um eine Lenkberechtigung, die ihre Ausbildung vor deren Inkrafttreten begonnen haben, auf Antrag die theoretische Fahrprüfung mündlich ablegen.

(2) Für die mündliche theoretische Fahrprüfung gelten folgende Vorschriften:

1. Für die mündliche Prüfung gemäß § 126 KFG 1967 bestellte rechtskundige und technische Sachverständige dürfen diese auch für Führerscheinklassen, für die sie selbst nicht die Lenkberechtigung besitzen, abnehmen.
2. Mündliche Prüfungen dürfen ohne Anwesenheit des jeweils anderen Prüfers abgenommen werden, auf Verlangen des Kandidaten kann jedoch eine Vertrauensperson des Kandidaten der Prüfung beiwohnen.

3. Der Prüfer hat die Fragen leicht verständlich, eindeutig und so zu stellen, daß der Kandidat bei Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse klar und eindeutig antworten kann. Die Fragen dürfen nur einen bestimmten, eindeutig umrissenen Prüfungsgegenstand betreffen; sie können auch unter Verwendung geeigneter Behelfe, wie insbesondere von Modellen, Plänen und bildlichen Darstellungen, gestellt werden, wenn dadurch das Prüfungsziel leichter erreicht werden kann. Die Fragen sind so zu wählen, daß sich der Prüfer ein Urteil über den Umfang der Kenntnisse des Prüfungswerbers hinsichtlich des gesamten Prüfungsstoffes bilden kann.
4. Eine Frage ist als richtig beantwortet zu werten, wenn die Antwort erkennen läßt, daß der Prüfungswerber den Gegenstand der Frage hinsichtlich seines Sinnes und Inhaltes so erfaßt hat, daß er voraussichtlich imstande sein wird, die betreffende Vorschrift zu befolgen oder daß der Prüfungswerber über die für das sichere Lenken von Kraftfahrzeugen und das richtige Verhalten bei den im Straßenverkehr zu erwartenden besonderen Umständen und Gefahren erforderlichen Kenntnisse verfügt und sie erfolgreich praktisch anwenden kann. Das Fehlen darüber hinausgehender Kenntnisse und Fähigkeiten darf nicht zu Ungunsten des Prüfungswerbers gewertet werden. Eine Frage ist auch als falsch beantwortet zu werten, wenn der Prüfungswerber in seiner Antwort angibt, daß in einer konkreten Verkehrslage ein bestimmtes Verhalten vorgeschrieben ist, obwohl dieses Verhalten weder vorgeschrieben noch aus Gründen der Verkehrs- und Betriebssicherheit geboten ist.
5. Das Gutachten gemäß § 10 Abs. 1 FSG über die theoretische fachliche Befähigung ist von einem rechtskundigen und von einem technischen Sachverständigen gemeinsam zu erstatten.
6. Sind die Prüfer hinsichtlich der Wiederholungsfrist für eine nicht bestandene Prüfung verschiedener Ansicht, so ist die eine längere Frist vertretende Ansicht maßgebend.
7. Die Vergütung gemäß § 129 Abs. 1 lit. a KFG 1967 für die Sachverständigen gebührt nur für die mündliche theoretische Fahrprüfung; für die praktische Fahrprüfung ist die Vergütung gemäß § 15 zu leisten.

Prüfungsfahrzeuge

§ 17. (1) Bis zum 1. März 1998 dürfen als Prüfungsfahrzeuge für die Klasse C Fahrzeuge der Klasse C verwendet werden, deren zulässige Gesamtmasse weniger als 10 000 kg, aber mehr als 7 500 kg beträgt.

(2) Bis zum 1. Juli 1998 dürfen als Prüfungsfahrzeuge für die Klasse D auch Schulfahrzeuge für die Klasse D verwendet werden, die eine Länge von mindestens 8 m aufweisen.

Inkraft- und Außerkrafttreten

§ 18. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 1997 in Kraft.

(2) Das Inkrafttreten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung wird durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr festgelegt.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die §§ 36, 37, 37a, 37b, 38 und 66 Abs. 1 Z 7 und 8 der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 80/1997 außer Kraft.

Einem

PRÜFUNGSprotokoll		gem § II Abs. 7 FSG	A				
Aktenzahl: _____	Prüfer-Nr.: _____	Dolmetsch: _____					
Nachname: _____	Name: _____	Prüfart: _____					
Vorname: _____ geb.: _____	Fahrzeug: _____	Prüfstrecke: _____					
Ausweis-Nr.: _____	Automatik: <input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N Code**:	Trocken / Nass / Schnee / Eis / Nebel					
Prüfzeit	Punkte: 100	Prüfung					
Von: _____	Abzug – _____	<input type="radio"/> Bestanden (>=80) <input type="radio"/> Nicht bestanden (<80)					
Bis: _____	Gesamt = _____	Datum, Unterschrift des Prüfers					
A. ÜBERPRÜFUNG AM FAHRZEUG (Mindestens 3 überprüfte Punkte markieren)		Max. 6 Punkte Abzug:					
Räder Profiltiefe Reifenbezeichnung Wuchtgewichte Luftdruck Bremsanlage Vorratsbehälter Bremsdruckprobe Seilzug, Gestänge Bremslichtprobe	Beleuchtung Einschalten der Lichtstufen Überprüfen der Beleuchtung Signal- und Warneinrichtungen Betätigen der Lichthupe Betätigen der Hupe Lenker Lenkersperre Kraftstoff überprüfen Kontrolleuchten	Rangieren ohne Motor Motorrad auf Hauptständer stellen Motorrad auf Seitenständer stellen Motorrad schieben Wenden des Motorrades Flüssigkeitsstände Motoröl Kühlflüssigkeit Bremsflüssigkeit	Bekleidung Helmvisier Kinnriemen Übrige Bekleidung Sitzposition Körperhaltung Spiegeleinstellung				
B. ÜBUNGEN IM LANGSAMFAHRBEREICH (Fehler markieren)		Max. 14 Punkte Abzug:					
		Raum für Bemerkungen					
C. FAHREN IM VERKEHR (Fehler eintragen)		max. 80 Punkte					
(Fehler eintragen)		(Fehler eintragen)					
Bezeichnung	L	M	S	Bezeichnung	L	M	S
EBENE, STEIGUNG, GEFÄLLE				VORBEIFAHREN, ÜBERHOLEN			
3.01 Anfahrtsicherheit				3.21 Verkehrsbeurteilung, Kontaktaufnahme			
3.02 Gangwahl				3.22 Überholsicht, Behinderung			
3.03 Nebenhandlungen				3.23 Rechtzeitige Anzeige			
3.04 Abstellen und Sichern				3.24 Beschleunigen (Gangwahl)			
SPURGESTALTUNG (Gerade, Kurve)				3.25 Seitenabstand			
3.05 Wahl des Fahrstreifens				3.26 Wiedereinordnen			
3.06 Spur innerhalb des Fahrstreifens				BEFAHREN VON QUERSTELLEN			
3.07 Spursicherheit, Blickverhalten				3.27 Verkehrsbeurteilung			
3.08 Lenkradführung				3.28 Richtiges Annähern			
TEMPOGESTALTUNG				3.29 „Wartepflichterfüllung“			
3.09 Zu langsam (behindernd)				3.30 STOP, Arm- und Lichtzeichen (anhalten)			
3.10 Zu schnell für die Situation				3.31 Fußgänger, Radfahrer			
3.11 Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit				3.32 Blicktechnik			
3.12 Sicherheitsabstände				3.33 Rasches Verlassen			
FAHRSTREIFENWECHSEL				EINBIEGEN			
3.13 Verkehrsbeurteilung, Kontaktaufnahme				3.34 Rechtzeitige Anzeige, Tempoanpassung			
3.14 Beachtung der Bodenmarkierungen				3.35 Einordnen			
3.15 Rechtzeitige Anzeige				3.36 Blickverhalten beim Einordnen			
3.16 Richtige Ausführung				3.37 Fahrspur beim Einbiegen			
SONSTIGES VERHALTEN				3.38 Lenkradführung			
3.17 Beachtung der Verkehrsvorschriften				HÖHES TEMPO (Autobahn, Freiland)			
3.18 Verhalten bei besonderen Partnern				3.39 Rechtzeitige Verkehrsbeurteilung			
3.19 Voraussehen der Gefahr				3.40 Einfahren			
3.20 Behinderung, Gefährdung				3.41 Ausfahren			
D. BESPRECHUNG VON ERLEBTEN SITUATIONEN (Besprochenes markieren)		Max. 10 Punkte Zuschlag:					
<input type="checkbox"/> Wahl der Fahrgeschwindigkeit <input type="checkbox"/> Wahl der Fahrspur <input type="checkbox"/> Wahl von Tiefen- und Seitenabstand <input type="checkbox"/> Fahren auf Autobahnen und Autostraßen <input type="checkbox"/> Überholen, Überholtwerden <input type="checkbox"/> Gefahrenstellen-Erkennung, Partnerkunde <input type="checkbox"/> Defensiv-Taktik, Öko-Fahrstil <input type="checkbox"/> Anlauf-Ablauf erkennen		Raum für Bemerkungen					
<input type="checkbox"/> Fahrtabbruch, Grund:							

**Code = Zahlencode gemäß § 2 Abs. 3 u. 4 FSG-DV, L/M/S = Leicht/Mittel/Schwer

B

PRÜFUNGSprotokoll gem § 11 Abs. 7 FSG

Aktenzahl: _____ Prüfer-Nr.: _____ Dolmetsch: _____
 Nachname: _____ Name: _____ Prüfort: _____
 Vorname: _____ geb.: _____ Fahrzeug: _____ A* Prüfstrecke: _____
 Ausweis-Nr.: _____ Automatik: J N Code** : _____ Trocken / Nass / Schnee / Eis / Nebel

Prüfzeit: _____ Punkte: **100** Prüfung
 Von: _____ Abzug – _____ **Bestanden** (>=80)
 Bis: _____ Gesamt = _____ **Nicht bestanden** (<80) Datum, Unterschrift des Prüfers

A. ÜBERPRÜFUNG AM FAHRZEUG (Mindestens 3 überprüfte Punkte markieren) Max. 6 Punkte Abzug:

Räder Profiltiefe Wuchtgewichte Luftdruck Radwechsel erklären Bremsanlage Vorratsbehälter Standbremsprobe Feststellbremse Bremshilfe	Beleuchtung Einschalten der Lichtstufen Überprüfen der Beleuchtung Signal- und Warneinrichtungen Betätigen der Lichthupe Betätigen der Hupe Betätigen der Alarmblinkanlage Lenkung Lenkhilfe, Leerweg überprüfen Abnutzung der Vorderreifen	Ausreichende Sicht Scheibenwischer Scheibenwaschanlage Scheibengebläse Heckscheibenheizung Flüssigkeitsstände Motoröl Kühflüssigkeit Bremsflüssigkeit Scheibenwaschanlage	Batterie Pole Flüssigkeitsstand Keilriemen Spannung prüfen Zustand prüfen Innenkontrollen Sitzposition, Spiegel Kopfstütze Sicherheitsgurt
---	---	--	--

B. ÜBUNGEN IM LANGSAMFAHRBEREICH (Fehler markieren) Max. 14 Punkte Abzug:

Raum für Bemerkungen

C. FAHREN IM VERKEHR (Fehler eintragen) max. 80 Punkte (Fehler eintragen)

Bezeichnung	L	M	S	Bezeichnung	L	M	S
EBENE, STEIGUNG, GEFALLE				VORBEIFAHREN, ÜBERHOLEN			
3.01 Anfahrtsicherheit				3.21 Verkehrsbeurteilung, Kontaktaufnahme			
3.02 Gangwahl				3.22 Überholricht, Behinderung			
3.03 Nebenhandlungen				3.23 Rechtzeitige Anzeige			
3.04 Abstellen und Sichern				3.24 Beschleunigen (Gangwahl)			
SPURGESTALTUNG (Gerade, Kurve)				3.25 Seitenabstand			
3.05 Wahl des Fahrstreifens				3.26 Wiedereinordnen			
3.06 Spur innerhalb des Fahrstreifens				BEFAHREN VON QUERSTELLEN			
3.07 Spursicherheit, Blickverhalten				3.27 Verkehrsbeurteilung			
3.08 Lenkradführung				3.28 Richtiges Annähern			
TEMPOGESTALTUNG				3.29 „Wartepflichterfüllung“			
3.09 Zu langsam (behindernd)				3.30 STOP, Arm- und Lichtzeichen (anhalten)			
3.10 Zu schnell für die Situation				3.31 Fußgänger, Radfahrer			
3.11 Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit				3.32 Blicktechnik			
3.12 Sicherheitsabstände				3.33 Rasches Verlassen			
FAHRSTREIFENWECHSEL				EINBIEGEN			
3.13 Verkehrsbeurteilung, Kontaktaufnahme				3.34 Rechtzeitige Anzeige, Tempoanpassung			
3.14 Beachtung der Bodenmarkierungen				3.35 Einordnen			
3.15 Rechtzeitige Anzeige				3.36 Blickverhalten beim Einordnen			
3.16 Richtige Ausführung				3.37 Fahrspur beim Einbiegen			
SONSTIGES VERHALTEN				3.38 Lenkradführung			
3.17 Beachtung der Verkehrsvorschriften				HOHES TEMPO (Autobahn, Freiland)			
3.18 Verhalten bei besonderen Partnern				3.39 Rechtzeitige Verkehrsbeurteilung			
3.19 Voraussehen der Gefahr				3.40 Einfahren			
3.20 Behinderung, Gefährdung				3.41 Ausfahren			

D. BESPRECHUNG VON ERLEBTEN SITUATIONEN (Besprochenes markieren) Max. 10 Punkte Zuschlag:

Wahl der Fahrgeschwindigkeit
 Wahl der Fahrspur
 Wahl von Tiefen- und Seitenabstand
 Fahren auf Autobahnen und Autostraßen
 Überholen, Überholtwerden
 Gefahrenstellen-Erkennung, Partnerkunde
 Defensiv-Taktik, Öko-Fahrstil
 Anlauf-Ablauf erkennen

Raum für Bemerkungen

Fahrtabbruch, Grund:

*A = Ausgleichkraftfahrzeug, **Code = Zahlencode gemäß § 2 Abs. 3 u. 4 FSG-DV, L/M/S = Leicht/Mittel/Schwer

C/C1/D

PRÜFUNGSprotokoll gem § II Abs. 7 FSG

Aktenzahl: _____ Prüfer-Nr.: _____ Dolmetsch: _____
 Nachname: _____ Name: _____ Prüfort: _____
 Vorname: _____ geb.: _____ Fahrzeug: _____ **A*** Prüfstrecke: _____
 Ausweis-Nr.: _____ Automatik: J N Code** : _____ Trocken / Nass / Schnee / Eis / Nebel

Prüfzeit Punkte: **100** *Prüfung*
 Von: _____ Abzug – _____ **Bestanden (>=80)**
 Bis: _____ Gesamt = _____ **Nicht bestanden (<80)** Datum, Unterschrift des Prüfers

A. ÜBERPRÜFUNG AM FAHRZEUG (Mindestens 3 überprüfte Punkte markieren) Max. 6 Punkte Abzug:

Räder Profiltiefe, Luftdruck Radwechsel erklären Bremsanlage Vorratsbehälter Füllzeit Dichtheit Abnutzung der Bremsbeläge Bremshilfe ABS	Außenkontrollen Überprüfen der Beleuchtung Rahmen, Unterfahrschutz Federung Unterlegkeile Aufbau, Planen, Ladung Kennzeichen Lenkung Lenkhilfe, Leerweg überprüfen Abnutzung der Vorderreifen	EU-Kontrollgerät Schaublatt einlegen Zeitgruppenschalter Dokumente Batterie Pole Flüssigkeitsstand Keilriemen Spannung prüfen Zustand prüfen	Flüssigkeitsstände Motoröl Kühflüssigkeit Bremsflüssigkeit Scheibenwaschanlage Innenkontrollen Sitzposition Spiegeleinstellung Einschalten der Lichtstufen Kontrollleinrichtungen
---	--	--	--

B. ÜBUNGEN IM LANGSAMFAHRBEREICH (Fehler markieren) Max. 14 Punkte Abzug:

Raum für Bemerkungen

C. FAHREN IM VERKEHR (Fehler eintragen) max. 80 Punkte (Fehler eintragen)

Bezeichnung	L	M	S	Bezeichnung	L	M	S
EBENE, STEIGUNG, GEFALLE				VORBEIFAHREN, ÜBERHOLEN			
3.01 Anfahrsicherheit				3.21 Verkehrsbeurteilung, Kontaktaufnahme			
3.02 Gangwahl				3.22 Überholsicht, Behinderung			
3.03 Nebenhandlungen				3.23 Rechtzeitige Anzeige			
3.04 Abstellen und Sichern				3.24 Beschleunigen (Gangwahl)			
SPURGESTALTUNG (Gerade, Kurve)				3.25 Seitenabstand			
3.05 Wahl des Fahrstreifens				3.26 Wiedereinordnen			
3.06 Spur innerhalb des Fahrstreifens				BEFAHREN VON QUERSTELLEN			
3.07 Spursicherheit, Blickverhalten				3.27 Verkehrsbeurteilung			
3.08 Lenkradführung				3.28 Richtiges Annähern			
TEMPOGESTALTUNG				3.29 „Wartepflichterfüllung“			
3.09 Zu langsam (behindernd)				3.30 STOP, Arm- und Lichtzeichen (anhalten)			
3.10 Zu schnell für die Situation				3.31 Fußgänger, Radfahrer			
3.11 Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit				3.32 Blicktechnik			
3.12 Sicherheitsabstände				3.33 Rasches Verlassen			
FAHRSTREIFENWECHSEL				EINBIEGEN			
3.13 Verkehrsbeurteilung, Kontaktaufnahme				3.34 Rechtzeitige Anzeige, Tempoanpassung			
3.14 Beachtung der Bodenmarkierungen				3.35 Einordnen			
3.15 Rechtzeitige Anzeige				3.36 Blickverhalten beim Einordnen			
3.16 Richtige Ausführung				3.37 Fahrspur beim Einbiegen			
SONSTIGES VERHALTEN				3.38 Lenkradführung			
3.17 Beachtung der Verkehrsvorschriften				HOHES TEMPO (Autobahn, Freiland)			
3.18 Verhalten bei besonderen Partnern				3.39 Rechtzeitige Verkehrsbeurteilung			
3.19 Voraussehen der Gefahr				3.40 Einfahren			
3.20 Behinderung, Gefährdung				3.41 Ausfahren			

D. BESPRECHUNG VON ERLEBTEN SITUATIONEN (Besprochenes markieren) Max. 10 Punkte Zuschlag:

<input type="checkbox"/> Wahl der Fahrgeschwindigkeit <input type="checkbox"/> Wahl der Fahrspur <input type="checkbox"/> Wahl von Tiefen- und Seitenabstand <input type="checkbox"/> Fahren auf Autobahnen und Autostraßen <input type="checkbox"/> Überholen, Überholtwerden <input type="checkbox"/> Gefahrenstellen-Erkennung, Partnerkunde <input type="checkbox"/> Defensiv-Taktik, Öko-Fahrstil <input type="checkbox"/> Anlauf-Ablauf erkennen	Raum für Bemerkungen
---	----------------------

Fahrtabbruch, Grund:

*A = Ausgleichkraftfahrzeug, **Code = Zahlencode gemäß § 2 Abs. 3 u. 4 FSG-DV, L/M/S = Leicht/Mittel/Schwer

+ E

PRÜFUNGSprotokoll gem § II Abs. 7 FSG

Aktenzahl: _____ Prüfer-Nr.: _____ Dolmetsch: _____
 Nachname: _____ Name: _____ Prüfort: _____
 Vorname: _____ geb.: _____ Fahrzeug: _____ A* Prüfstrecke: _____
 Ausweis-Nr.: _____ Automatik: J N Code** : _____ Trocken / Nass / Schnee / Eis / Nebel

Prüfzeit _____ Punkte: **100** **Prüfung**
 Von: _____ Abzug – _____ **Bestanden (>=80)**
 Bis: _____ Gesamt = _____ **Nicht bestanden (<80)** Datum, Unterschrift des Prüfers

A. ÜBERPRÜFUNG AM FAHRZEUG (Mindestens 3 überprüfte Punkte markieren) Max. 6 Punkte Abzug:

Vorschriften Längen Gewichte Motorleistung Bremsanlage Vorratsbehälter Füllzeit Dichtheit Abnutzung der Bremsbeläge ABS	Außenkontrollen Überprüfen der Beleuchtung Rahmen, Unterfahrschutz Räder Federung Aufbau, Planen Ladung Kennzeichen	Anhänger an-, abschließen Fahrzeuge vorbereiten An-, Abkuppeln Druckluftverbindung Elektrische Verbindung Löseventil Feststellbremse Einschalten aller Lichtstufen Unterlegkeile
--	---	---

B. ÜBUNGEN IM LANGSAMFAHRBEREICH (Fehler markieren) Max. 14 Punkte Abzug:

Raum für Bemerkungen

C. FAHREN IM VERKEHR (Fehler eintragen) max. 80 Punkte (Fehler eintragen)

Bezeichnung	L	M	S	Bezeichnung	L	M	S
EBENE, STEIGUNG, GEFALLE				VORBEIFAHREN, ÜBERHOLEN			
3.01 Anfahrtsicherheit				3.21 Verkehrsbeurteilung, Kontaktaufnahme			
3.02 Gangwahl				3.22 Überholsicht, Behinderung			
3.03 Nebenhandlungen				3.23 Rechtzeitige Anzeige			
3.04 Abstellen und Sichern				3.24 Beschleunigen (Gangwahl)			
SPURGESTALTUNG (Gerade, Kurve)				3.25 Seitenabstand			
3.05 Wahl des Fahrstreifens				3.26 Wiedereinordnen			
3.06 Spur innerhalb des Fahrstreifens				BEFAHREN VON QUERSTELLEN			
3.07 Spursicherheit, Blickverhalten				3.27 Verkehrsbeurteilung			
3.08 Lenkradführung				3.28 Richtiges Annähern			
TEMPOGESTALTUNG				3.29 „Wartepflichterfüllung“			
3.09 Zu langsam (behindernd)				3.30 STOP, Arm- und Lichtzeichen (anhalten)			
3.10 Zu schnell für die Situation				3.31 Fußgänger, Radfahrer			
3.11 Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit				3.32 Blicktechnik			
3.12 Sicherheitsabstände				3.33 Rasches Verlassen			
FAHRSTREIFENWECHSEL				EINBIEGEN			
3.13 Verkehrsbeurteilung, Kontaktaufnahme				3.34 Rechtzeitige Anzeige, Tempoanpassung			
3.14 Beachtung der Bodenmarkierungen				3.35 Einordnen			
3.15 Rechtzeitige Anzeige				3.36 Blickverhalten beim Einordnen			
3.16 Richtige Ausführung				3.37 Fahrspur beim Einbiegen			
SONSTIGES VERHALTEN				3.38 Lenkradführung			
3.17 Beachtung der Verkehrsvorschriften				HOHES TEMPO (Autobahn, Freiland)			
3.18 Verhalten bei besonderen Partnern				3.39 Rechtzeitige Verkehrsbeurteilung			
3.19 Voraussehen der Gefahr				3.40 Einfahren			
3.20 Behinderung, Gefährdung				3.41 Ausfahren			

D. BESPRECHUNG VON ERLEBTEN SITUATIONEN (Besprochenes markieren) Max. 10 Punkte Zuschlag:

<input type="radio"/> Wahl der Fahrgeschwindigkeit <input type="radio"/> Wahl der Fahrspur <input type="radio"/> Wahl von Tiefen- und Seitenabstand <input type="radio"/> Fahren auf Autobahnen und Autostraßen <input type="radio"/> Überholen, Überholtwerden <input type="radio"/> Gefahrenstellen-Erkennung, Partnerkunde <input type="radio"/> Defensiv-Taktik, Öko-Fahrstil <input type="radio"/> Anlauf-Ablauf erkennen	Raum für Bemerkungen
---	----------------------

Fahrtabbruch, Grund:

*A = Ausgleichtkraftfahrzeug, **Code = Zahlencode gemäß § 2 Abs. 3 u. 4 FSG-DV, L/M/S = Leicht/Mittel/Schwer